

sion über eine Grundstückstransaktion einen ablehnenden Bescheid erlässt, übermittelt sie eine sogenannte "Orientierungskopie" an die Regierungsstellen). Bei der Regierung ist es – dem vom Grundverkehrsgesetz her vorgesehenen Verfahrensgang zufolge – dem Ressortsekretär übertragen, die Entscheidungen der Gemeindegrundverkehrskommissionen zu sichten. Der Ressortsekretär ist als Formalpartei primär zur Wahrung einheitlicher Grundsätze im Gesetzesvollzug in das Verfahren eingeschaltet. Er hat auch namens der Regierung in jenen Fällen, wo er vermutet, dass einem Rechtsgeschäft ungerechtfertigterweise die Genehmigung erteilt wurde, dagegen bei der Landesgrundverkehrskommission als nächsthöherer Instanz Beschwerde zu erheben.³ Um dem Ressortsekretär seine Kontrolltätigkeit zu erleichtern und um die Akten zur Entscheidungsreife aufzubereiten, findet eine Vorbearbeitung und Vorprüfung der bei der Regierung einlangenden Unterlagen im Landwirtschaftsamt statt.⁴ Diese Amtsstelle nimmt jedoch keine Entscheidungsfunktion im Rahmen der Begutachtung von Grundverkehrsgeschäften wahr, sondern leistet lediglich Hilfsdienste, indem sie etwa sachdienliche ergänzende Erhebungen betreibt und beispielsweise erforderlichenfalls nachforscht, wieviel Grund und Boden die als Käufer aufscheinende Vertragspartei bereits vor dem Erwerb ihr Eigen nennen konnte. Das Landwirtschaftsamt versieht die Akten ausserdem mit einer laufenden Geschäftszahl und es erstellt eine Liste mit wesentlichen Kenndaten und einer groben Voreinstufung der Geschäfte. Überall dort, wo die Dinge offensichtlich völlig eindeutig liegen, werden die Schriftstücke als "Ver-

³ Was die juristische Wertung der Stellung der Regierung im Grundverkehrsverfahren betrifft, so hat sie keine behördliche Entscheidungsbefugnis, weswegen sie weder Unter- noch Oberinstanz darstellt. Ihr – und im speziellen dem Ressortchef "Justiz", der nach dem Ressortplan für Grundverkehrsangelegenheiten zuständig ist – kommt im Rahmen von Artikel 17 und 18 des Grundverkehrsgesetzes die Stellung einer Partei zu. "Dem entsprechend gelangt die Regierung – rein formal gesehen – auch nicht mit einem Verwaltungsakt, sondern mit einem blossen Parteiantrag an die Landesgrundverkehrskommission." Prinzipiell steht dieses Beschwerderecht der Regierung selbst zu; aus Praktikabilitätsbetrachtungen delegiert sie diese Befugnis an eine Amtsstelle, wobei der beauftragte Beamte "im Namen der Regierung" handelt. (vgl. Kieber: Rechtliche Anmerkungen zum Grundverkehrsverfahren. Manuskript vom 14. Juli 1980. LLA-Aktenbündel Nr. 322/88/II.)

Allerdings gab es auch schon einmal eine Kontroverse über die Kompetenzfrage, wie weit nämlich die Regierung in Einzelfällen die Delegation aussetzen und das Beschwerderecht gänzlich an sich ziehen darf.

⁴ Die Einschaltung des Landwirtschaftsamtes ist an sich von Gesetzes wegen nicht vorgesehen; sie erfolgt einfach aus Praktikabilitätsbetrachtungen und ist aus der inneramtlichen Organisationsabwicklung erklärbar.